



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell)

Neufassung vom 06. Oktober 2021, gültig ab 01. Januar 2022

Teil I Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale

Einleitung

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Allgemeine Fördervoraussetzung
- 1.2 Allgemeines
- 1.3 Organisation
- 1.4 Offenheit
- 1.5 Konzept
- 1.6 Platzvergabe
- 1.7 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweck widriger Verwendung der Fördermittel

2. Qualitätsmerkmale

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Pädagogisches Konzept
 - 2.2.1 Bedürfnisse der Kinder
 - 2.2.2 Zusammenarbeit
 - 2.2.3 Alter der Kinder
- 2.3 Rahmenbedingungen
 - 2.3.1 Personal
 - 2.3.1.1 Ausstattung
 - 2.3.1.2 Qualifikation
 - 2.3.1.3 Verfügungszeit
 - 2.3.1.4 Förderung von Praktikant*innen
 - 2.3.1.5 Arbeitgeber*innen
 - 2.3.1.6 Arbeitsvertrag/Praktikumsvertrag
 - 2.3.1.7 Ausfallmanagement
 - 2.3.1.8 Bezahlung des Personals
 - 2.3.2 Zahl der Betreuungsplätze
 - 2.3.3 Räume
 - 2.3.3.1 Größe und Aufteilung
 - 2.3.3.2 Ausstattung
 - 2.3.3.3 Nutzung von Bauwägen oder Containern für Wald- und Naturpädagogik
 - 2.3.4 Öffnungszeiten/Buchungszeiten

Teil II Antragsstellung und Finanzierungsvorgaben

Einleitung

1. Antragstellung

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Antrag
 - 1.2.1 Erstantrag
 - 1.2.2 Folgeantrag
 - 1.2.3 Abschlagszahlungen
 - 1.2.4 Änderungsantrag
 - 1.2.5 Verwendungsnachweis
 - 1.2.6 Abrechnungsverfahren
 - 1.2.7 Antrag auf Härtefall
 - 1.2.8 Antrag auf Sachkosten
 - 1.2.9 Mitteilungs- und Informationspflichten
 - 1.2.10 Prüfungsrecht
 - 1.2.11 Aufbewahrung der Unterlagen
 - 1.2.12 Rückzahlung der Zuwendung

2. Finanzierungsvorgaben

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Raumkosten und Raumnebenkosten
- 2.3 Personalkosten und Personalnebenkosten
- 2.4 Sachkosten
 - 2.4.1 Gewährung von Sachkosten bei Neugründung und, Umzug bzw. Erweiterung
 - 2.4.2 Gewährung von Sachkosten im laufenden Betrieb
 - 2.4.3 Verwaltungspauschale
- 2.5 Nicht anerkennungsfähige Kosten
- 2.6 Elternentgelte
- 2.7 Inkrafttreten

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München vom 18.02.1998 und der folgenden Regelungen Zuwendungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Gefördert werden ausschließlich Kindertagesbetreuungsangebote, deren Zielsetzungen mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt sind. Grundlage ist dabei insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung und der kommunalen Bedarfsplanung.

Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden.

Teil I Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale

Einleitung

Die Landeshauptstadt München fördert seit 1985 selbst organisierte Kindertagesbetreuung. Seitdem haben sich verschiedene Formen dieses Betreuungsangebots entwickelt.

Das Fördermodell gilt für alle Formen der selbst organisierten Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-12 Jahren, die eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen und die die Fördervoraussetzungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfüllen.

Es hat sich gezeigt, dass Eltern-Kind-Initiativen in der Vergangenheit entscheidend zur Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung beigetragen haben. Sie nehmen gegenwärtig und zukünftig neue Bedarfe und pädagogische Impulse auf und setzen sie kurzfristig um.

Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das Engagement der Eltern und deren unentgeltliche Arbeit in allen Bereichen.

Um auch weiterhin die Flexibilität und die Vielfalt der pädagogischen Konzepte zu erhalten, sind die nachfolgenden Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale als Mindestanforderungen zu verstehen.

Voraussetzung der Förderung durch diese Richtlinie ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale (Stadtratsbeschluss vom 21.03.2006). Innerhalb dieser Eckpunkte ist es der Gestaltungskompetenz der Eltern und des Betreuungspersonals überlassen, eigenständige Konzepte und Organisationsformen festzulegen.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Diese Zuschussrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen nicht zur Tilgung von Schulden genutzt werden.

Eine Förderung nach der „Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Die Fördervoraussetzungen gelten nur für Kindertagesbetreuungsangebote im Stadtgebiet München und nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben.

Die Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert,

wenn sie:

1. eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können
2. nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten.
3. die zu fördernde Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München unterhalten
4. Die Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe sind darüber hinaus verpflichtet :

a) eine Schutzzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abzugeben und einzuhalten.

b) bei Bedarf und zur Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtbezirken mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase - Kinder, die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen, sowie an den vom Referat für Bildung und Sport initiierten trägerübergreifenden Versorgungsrunden zur Platzbedarfsdeckung teilzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt.

Hierbei erfolgt in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1,0 (2,0 bei Inklusion) besser als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze.

c) Sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Dass deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und, dass deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen, muslimfeindlichen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

d) bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben sowie dass dies zukünftig sichergestellt ist und erweiterte Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut angefordert sowie geprüft werden.

e) im Internet die aktuelle pädagogische Konzeption der Eltern-Kind-Initiative und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen. sowie im Falle der Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend zu berücksichtigen. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Bildung und

Sport der Landeshauptstadt München" auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen.

f) das in der geförderten Eltern-Kind-Initiative eingesetzte Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten in allen Einrichtungen eines Trägers eine identische Personal-ID zu verwenden ist.

g) dass deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen und sich deren Arbeit an den Grundsätzen und Strategien nach Buchstabe c) der Landeshauptstadt München orientieren.

Die*der Zuwendungsempfänger*in erhält nur für die Kinder eine Förderung, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

1.2 Allgemeines

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und nach den Vorgaben des BayKiBiG betrieben.

Die Eltern-Kind-Initiative ist stets ein eingetragener gemeinnütziger Verein, in dem alle Eltern Mitglied sind. Der Elternverein ist Arbeitgeber des Personals mit allen Rechten und Pflichten. Die Eltern bestimmen den Erziehungsalltag durch:

- Auswahl des Personals;
- Erstellen eines pädagogischen Konzepts;
- Belegung freier Betreuungsplätze;
- Renovierung und Gestaltung der Räume
- Festlegung des Verpflegungskonzepts

1.3 Organisation

Die Eltern schließen sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammen. Mitglieder dieses Vereins sind alle Eltern, deren Kinder betreut werden. Ein regelmäßiger Informationsaustausch muss sichergestellt sein (z. B. Elternabende). Die Weitergabe von Informationen sowohl innerhalb des Vereins (z. B. Posteinlauf oder wichtige Termine) als auch bei Wechsel der Eltern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

1.4 Offenheit

Eine Eltern-Kind-Initiative muss grundsätzlich für alle Münchner Kinder und deren Eltern offen sein. Es darf z.B. keine weltanschaulichen, religiösen oder politischen Ausschlussgründe geben.

1.5 Konzept

Die Eltern der betreuten Kinder erarbeiten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal ein Konzept. Bei Neugründung genügt zunächst ein erster Entwurf, der die wichtigsten Eckdaten (s. Punkt 2.2 und 2.3), sowie Aussagen zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegen-

heiten enthält. Spätestens nach einem Jahr ist ein endgültiges Konzept vorzulegen. Die Weiterentwicklung des Konzepts in regelmäßigen Abständen erfolgt ebenfalls gemeinsam durch Eltern und Personal. Dabei sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Kinderschutz, zu beachten.

1.6 Platzvergabe

Die Eltern-Kind-Initiative muss Möglichkeiten anbieten, die es suchenden Eltern ermöglicht Kontakt aufzunehmen und nähere Informationen einzuholen.

1.7 Konsequenzen bei Nichteinhaltung allgemeiner Fördervoraussetzungen und bei zweckwidriger Verwendung der Fördermittel; Ausschluss der Förderung

Eine (Weiter-)Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt, wenn:

- a) eine oder mehrere der allgemeinen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- b) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind.

2. Qualitätsmerkmale

2.1 Allgemeines

Das pädagogische Konzept und die Rahmenbedingungen sind zum Wohl des Kindes sinnvoll aufeinander abzustimmen. Das Konzept wird jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben. Konzeptionelle Änderungen sind mit dem Referat für Bildung und Sport abzusprechen. Grundsätzlich sind die im Verein verbundenen Eltern für die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und der Rahmenbedingungen (wie z. B. Gruppengröße, Altersmischung, Öffnungszeiten, Tagesablauf, Personalausstattung, Raumgestaltung) verantwortlich. Im Konzept sind die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe der Kinder zu berücksichtigen.

2.2 Pädagogisches Konzept

2.2.1 Bedürfnisse der Kinder

Das pädagogische Konzept beachtet den jeweiligen Entwicklungsstand der einzelnen Kinder, die Gruppe als Gesamtheit und die Erziehungsvorstellungen der Eltern. Es ist bei der Gestaltung des Tagesablaufs auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder, insbesondere bei einer großen Altersmischung, zu achten. Die Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sind dabei einzuhalten.

2.2.2 Zusammenarbeit

Für eine erfolgreiche Umsetzung von Konzepten ist einerseits die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonen und andererseits der Betreuungspersonen untereinander eine wichtige Voraussetzung. Die Zusammenarbeit sollte geprägt sein von der Anerkennung der elterlichen Kompetenz auf der einen Seite und der professionellen Kompetenz der Betreuungspersonen auf der anderen Seite sowie der Betreuungspersonen untereinander.

2.2.3 Alter der Kinder

Die Qualitätsmerkmale und Fördervoraussetzungen beziehen sich grundsätzlich auf Kinder im

Alter von 0 und 12 Jahren. Je nach personellen, konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen können Kinder jeden Alters in einer Eltern-Kind-Initiative betreut werden. Das frühest mögliche Aufnahmealter sollte nicht unter der vom Gesetzgeber festgelegten Mutterschutzzeit von acht Wochen liegen. Die Altersmischung in der Gruppe kann nach Bedarf gestaltet werden. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder beachtet werden und es in allen Altersgruppen Spielpartner*innen gibt.

2.3 Rahmenbedingungen

2.3.1 Personal

Unter Personal, im Sinne dieser Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale, ist nur pädagogisches Personal, das zur Betreuung von Kindern beschäftigt wird, zu verstehen. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur fachlichen und persönlichen Eignung des Personals sind zu beachten.

2.3.1.1 Personalausstattung

Die Anerkennung der Personalstunden erfolgt anhand der Buchungszeiten der zu betreuenden Kinder.

Gefördert wird die Personalausstattung, die einem durchschnittlichen Anstellungsschlüssel entspricht, der mindestens 1,0 besser ist (1:10), als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel.

Der Personalfaktor (p) wird nach Gruppengröße berechnet.

Ein Gruppe hat mindestens zwölf Plätze und ist räumlich und konzeptionell als Gruppe darstellbar. Für die Gruppenzuordnung muss die Platzzahl an mindestens neun Monaten im Jahr erfüllt sein sein.

- 12-18 Kinder: $p = 2$
- 19-23 Kinder: $p = 2,5$
- 24 und mehr Kinder: $p=3$

Der Personalfaktor (p) wird für die Berechnung der anerkennungsfähigen Arbeitszeit des pädagogischen Personals mit der durchschnittlichen jährlichen Buchungszeit der betreuten Kinder multipliziert.

Für folgende Gruppen wird ein Mehrbedarf festgelegt. Ein Mehrbedarf kann pro Gruppe nur für einmal beansprucht werden, da damit der erhöhte Personaleinsatz ausreichend berücksichtigt ist.

- Kinder unter drei Jahren
> 50% unter 3-Jährige $\hat{=}$ 10%
= 100% unter 3-Jährige $\hat{=}$ 20%
- Horte
Hortgruppen erhalten 10% Mehrbedarf
Ferienbuchungen in Kinderhorten werden bei der Anerkennung von Personalstunden berücksichtigt, wenn diese auch im Rahmen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach BayKiBiG förderfähig sind.
- Mehrsprachigkeit
10% Mehrbedarf bei mehrsprachigen EKIs, die dies im Konzept festgelegt haben, Personal entsprechend vorhanden ist und mindestens eine Sprache neben deutsch gleichrangig im Alltag gesprochen wird.
- Mehrbedarf Inklusion

Bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung wird zur Anerkennung der Personalstunden ein durchschnittlicher Jahresanstellungsschlüssel von 2,0 besser als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel herangezogen. Die sich auf dieser Basis zu errechnenden Mehrstunden für Personalausstattung werden zu 100% gefördert. Leitungsstunden werden für den Mehrbedarf aus Inklusion nicht anerkannt.

Die Förderung ist nur möglich, sofern keine Plätze aufgrund der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung reduziert werden.

Bei Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, werden bereit gestellte Mittel des Bezirks nicht mit den Fördermitteln aus der Richtlinie EKI-Fördermodell verrechnet.

Bei der Personalausstattung und dem Personaleinsatz ist zu berücksichtigen, dass Kinder ein größtmögliches Maß an Kontinuität bei den Bezugspersonen brauchen.

2.3.1.2 Personalqualifikation

Die Personalqualifikation und -ausstattung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG. Das pädagogische Personal wird grundsätzlich mit einem Anteil von 80% in der Qualifikation gefördert, die nachgewiesen ist und im KiBiG.web zur Beantragung der BayKiBiG-Mittel erfasst wird.

Fachkraft ist ein*e Erzieher*in oder ein*e Sozialpädagog*in, Ergänzungskraft ist ein*e Kinderpfleger*in oder ein*e Berufspraktikant*in.

Die Beschäftigung von Personal mit anderen im In- oder Ausland erworbenen Qualifikationen bedürfen einer Zustimmung des Referates für Bildung und Sport zum jeweiligen Arbeitsverhältnis.

2.3.1.3 Verfügungszeit

Verfügungszeit kann konzeptabhängig für das pädagogische Personal bis zu maximal 12 % der anerkennungsfähigen Arbeitszeit hinzu gerechnet werden. Das Gesamtkontingent ist innerhalb des Betreuungsteams nach Aufgaben und Bedarf zu verteilen. Die Verfügungszeit dient der pädagogischen Vorbereitung, Supervision und Teambesprechung, der Anleitung von Praktikant*innen und der Elternarbeit. Sie dient auch zur Anwesenheit bei Elternabenden zu pädagogischen Themen.

2.3.1.4 Förderung von Praktikant*innen

Praktikant*innen mit Vergütung wie das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) während der Ausbildung zur Erzieher*in, das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) werden mit einem Anteil von 80 % gefördert. Dabei wird maximal ein*e Praktikant*in pro Gruppe bezuschusst.

Für Wald- und Naturkindergärten, die sich ausschließlich in der freien Natur bewegen und kein festes Gebäude angemietet haben, werden pro Gruppe (mindestens zwölf Kinder vgl. Nr.2.3.2) maximal zwei Praktikanten*innen gefördert.

2.3.1.5 Arbeitgeber*innenfunktion

Die Eltern-Kind-Initiative, vertreten durch den Vorstand, übt Arbeitgeber*innenfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus, d. h. sie entscheidet und verantwortet z.B. die Beschäftigung und Anstellung (Arbeitsvertrag) des Personals und sichert in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Betreuung der Kinder.

Bei Einstellung von Praktikant*innen (per Praktikumsvertrag) ist die Eltern-Kind-Initiative Praktikumsstelle und übt alle Rechte und Pflichten einer Praktikumsstelle aus.

Bei der Auswahl des Personals ist darauf zu achten, dass die konzeptionellen Vorstellungen der Eltern umgesetzt werden können und dass die Mitarbeiter*innen der Kooperation mit den Eltern

aufgeschlossen gegenüberstehen.

2.3.1.6 Der Arbeitsvertrag/der Praktikumsvertrag

Die rechtliche Basis des Arbeits- bzw. Praktikumsverhältnisses ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag oder Praktikumsvertrag. Der Arbeitsvertrag muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, er bedarf jedoch keiner besonderen Schriftform. Für den Praktikumsvertrag gelten die Vereinbarungen der jeweiligen Ausbildungsstätten.

2.3.1.7 Ausfallmanagement

Für nicht vorhersehbare Ausfallzeiten (z. B. längere Krankheit) können neben den Elterndiensten Aushilfen vorübergehend bedarfsgerecht eingesetzt werden. Hierfür sind kurzfristige Arbeitsverträge oder befristete Arbeitsverträge möglich.

Das Einbringen von Urlaub ist mit den Schließzeiten der Eltern-Kind-Initiative zu kombinieren, im Einzelfall kann auch hier auf Aushilfen zurückgegriffen werden. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Personals wegen Fortbildungen.

Für das Ausfallmanagement werden bis zu 2.500 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

Darüber hinaus kann bei höherem Bedarf die Erstattung der jeweiligen Krankenkasse bei Krankheitsausfall (U1 und U2) für zusätzlich notwendiges Personal eingesetzt werden.

Die Bezuschussung von zusätzlichen Personalkosten in Krisenfällen, wie z. B. bei Freistellung oder bei Beschäftigungsverbot, sind in Einzelfällen auf Antrag möglich, insbesondere, wenn dadurch Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung abgewendet werden kann.

2.3.1.8 Bezahlung des Personals

Die Bezahlung der Mitarbeiter*innen in Eltern-Kind-Initiativen erfolgt nach dem Grundsatz des Beststellungsverbotes gegenüber öffentlichen Bediensteten.

Die Eltern-Kind-Initiative darf somit ihre in der geförderten Einrichtung eingesetzten fest angestellten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, es sei denn diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Neben dem tariflichen Urlaub können die Mitarbeiter*innen fünf Arbeitstage bezahlte Freistellung für Fortbildung beanspruchen.

2.3.2 Zahl der Betreuungsplätze

Eine Eltern-Kind-Initiative muss mindestens zwölf Betreuungsplätze anbieten und unter pädagogischen und wirtschaftlichen Aspekten gesehen werden. Grundsätzlich hängt die Zahl der Betreuungsplätze von den räumlichen Gegebenheiten, vom Alter der Kinder und der Altersmischung ab. Bei Neugründung einer Eltern-Kind-Initiative muss die geplante Platzzahl spätestens nach sechs Monaten belegt sein. Es ist möglich, Betreuungsplätze aufzuteilen und an mehrere Kinder zu vergeben.

2.3.3 Räume

Grundsätzlich bleibt die Auswahl geeigneter Räume den Eltern überlassen. In den Räumen muss ausreichend Bewegungsmöglichkeit vorhanden sein. Eine für das jeweilige Alter geeignete Außenspielfläche ist entweder in unmittelbarer Nähe oder zumindest so nah, dass sie für die Kinder gut zu erreichen ist (z. B. öffentlicher Spielplatz, der für die jeweilige Altersgruppe ausgestattet ist), nachzuweisen. Lärm und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen dürfen die jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

2.3.3.1 Größe und Aufteilung

Die Größe und die Aufteilung der Räume muss auf die Altersstruktur der Gruppe, das pädagogi-

sche Konzept und die sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Öffnungszeiten) der Eltern-Kind-Initiative abgestimmt sein. Jedem Kind stehen zwischen 4 m² und 6 m² zur Verfügung. Je nach Altersgruppe und den konzeptionellen Vorgaben muss ein Gruppenraum, ggf ein Schlaf- und oder Hausaufgabenraum sowie Küchen- und Sanitärbereich bedarfsgerecht vorhanden sein. Auch der Küchen- und Sanitärbereich muss der Gruppengröße, dem Alter der Kinder und der Konzeption entsprechend vorhanden und ausgestattet sein. Bezüglich der Hygienevorschriften und dem Infektionsschutzgesetz sowie sonstiger Vorgaben gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

2.3.3.2 Ausstattung

Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar, Einbauten und Spielmaterial hängt von Gruppengröße, Alter der Kinder, pädagogischer Konzeption und Öffnungszeiten sowie von den Rahmenbedingungen vor Ort ab.

2.3.3.3 Nutzung von Bauwägen oder Containern für Wald- und Naturpädagogik

Die Nutzung von Bauwägen oder Containern als Materiallager und Treffpunkt ist für ein Wald- und Naturkonzept möglich, eine Baugenehmigung muss vorliegen. Hier gelten insbesondere die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

2.3.4 Öffnungszeiten/Buchungszeiten

Die täglichen Öffnungszeiten und die während dieser Zeiten möglichen Buchungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen von Eltern und Kindern. Um Kontinuität und ein sinnvolles pädagogisches Arbeiten zu ermöglichen, sollte es feste „Kernzeiten“ geben, an denen alle Kinder anwesend sind. Betreuungsplätze können auch auf mehrere Kinder aufgeteilt werden. Die Ferienschließzeiten werden von den Eltern festgelegt. Die Buchungszeiten haben einen Einfluss auf die Anerkennung der Personal- und der Raumkosten. Die Vorgaben des BayKiBiG zu den Buchungszeiten sind einzuhalten.

Teil II Antragsstellung und Förderung

Einleitung

Im Laufe der Jahre haben sich unterschiedliche Formen der selbstorganisierten Kindertagesbetreuung entwickelt. Das Finanzierungsmodell versucht diesen unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden wie z. B. über die Anteilsfinanzierung der Personal- und Personalnebenkosten und Raum- und Raumnebenkosten. Die Sachkosten werden im Wesentlichen von der Eltern-Kind-Initiative selbst getragen. Ausnahmen sind besondere Ausgaben bei Neugründung, Umzug o. ä.. Es liegt hier in der Verantwortung des Vereins die Betriebs- und Sachkosten niedrig zu halten, indem z. B. Putz- und Kochdienste oder Renovierungsarbeiten von den Eltern übernommen werden.

1. Antragstellung

1.1 Allgemeines

Zuwendungen werden nur auf Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum 01.01.-31.12 eines Kalenderjahres gewährt. Die Gewährung der Fördermittel nach dieser Richtlinie ist in der Regel eine aufzählende Leistung zur gesetzlichen Förderung der Betriebskosten nach BayKiBiG. Die Eltern-Kind-Initiativen sind verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen und Voraussetzungen für BayKiBiG einzuhalten und diese Leistungen vollumfänglich abzurufen.

1.2 Antrag

1.2.1 Erstantrag

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

1.2.2 Folgeantrag

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen.

1.2.3 Abschlagszahlung

Um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen und finanzielle Sicherheit zu geben, können wird bei fristgerechter Antragsstellung bis 31.01. eines Jahres die Abschlagszahlungen der gesetzlichen Förderung durch zusätzliche Abschlagszahlungen aus dem EKI-Fördermodell aufgestockt. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten jeweils am letzten Werktag des Quartals. Geleistete Abschlagszahlungen werden bei der Abrechnung des Verwendungsnachweises mit der ermittelten Zuwendung verrechnet.

1.2.4 Änderungsantrag

Die*der Antragsteller*in kann bei wesentlichen Änderungen während des Bewilligungszeitraumes einen Änderungsantrag stellen.

1.2.5 Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (31. Dezember des jeweiligen Jahres) ist ein Nachweis über die gesamten Kosten inkl. der geltend gemachten Personalausstattung (Personalfaktor, Buchungszeit, Mehrbedarf etc.) zu führen. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 15. März des jeweiligen Folgejahres beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München vorgelegt werden. Die fristgerechte Abgabe ist Voraussetzung für die Gewährung der jeweiligen Förderung, ebenso eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel und eine ordnungsgemäße Buchhaltung.

1.2.6 Abrechnungsverfahren

Die Berechnung der Förderung und eine mögliche aufzahlende Leistung erfolgt nach Ablauf des Förderjahres (01. Januar bis 31. Dezember) rückwirkend. Die Förderung erfolgt als aufzahlende Zuwendung, d.h. sie wird dann gewährt, wenn sich bei der Abrechnung der Förderung aufgrund des Verwendungsnachweises eine höhere Zuschusssumme als die nach der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung nach Endabrechnung für diesen Bewilligungszeitraum errechnet. In diesem Fall wird der Eltern-Kind-Initiative die Differenz zwischen EKI-Förderung und BayKiBiG-Förderung bewilligt.

1.2.7 Antrag auf Härtefall

Bei Zuschussverlusten oder Ausfall der BayKiBiG-Förderung kann ein Antrag auf Härtefall gestellt werden, in dem die Gründe für den Ausfall bzw. den Verlust dargestellt werden und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Ausfall bzw. den Verlust zu vermeiden. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall, ob die weitere Förderung über die Richtlinie EKI-Fördermodell möglich ist.

1.2.8 Antrag auf Sachkosten

Die Beantragung von Sachkosten ist unter den Vorgaben unter Punkt 2.4. möglich und wird unabhängig von den Betriebskosten gewährt. Der Antrag muss schriftlich und vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gestellt werden.

1.2.9 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- d) sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- e) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen),
- f) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- g) er bzw. sie beabsichtigt, seine bzw. ihre inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfänger*in gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- i) inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Die Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen bzw. die institutionelle Förderung beziehen.

1.2.10 Prüfungsrecht

Die Eltern-Kind-Initiativen räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Kindertageseinrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat die Zuwendungsempfänger*in dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Landeshauptstadt München ist berechtigt weitere Unterlagen zur Prüfung anzufordern.

1.2.11 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

1.2.12 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der*dem Zuwendungsempfänger*in nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Landeshauptstadt München von der Zuwendungsempfänger*in unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

2. Förderung

2.1 Allgemeines

Eine Zuwendung wird nur eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen gewährt. Mitglieder sind die Eltern, deren Kinder betreut werden. Aus diesen Mitgliedern wird auch der Vorstand gewählt, angestelltes Personal kann nicht im Vorstand sein. Es gelten die Vorgaben des Vereinsrechts. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit von Raumgröße, Gruppengröße, Alter der Kinder und Personalausstattung zu achten. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei zu beachten. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung ist zu gewährleisten.

2.2 Raumkosten und Raumnebenkosten

Es werden 80% der Raum- und Raumnebenkosten gefördert. Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Raumkosten liegt bei 16 €/ m² für die Nettomiete sowie den vertraglichen Nebenkosten und Verbrauchskosten.

Bei Vorlage eines Wertgutachtens einer/eines anerkannten Sachverständigen, das zeigt, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für die Gewerbeimmobilie höher liegt als die festgelegte Mietobergrenze, kann eine Nettomiete bis zu 20 €/m² bezuschusst werden. Die Kosten für das Wertgutachten werden nicht erstattet.

Kosten für Räume werden erst ab Beginn der Kinderbetreuung anerkannt. In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Umbaumaßnahmen und/oder eine Nutzungsänderung notwendig sind, kann eine Vorfinanzierung (bei Neugründung) oder eine Doppelfinanzierung (bei Umzug) von bis zu acht Wochen anerkannt werden.

Bei Umzug in neue Räume oder bei Anmietung weiterer Räume bei bestehenden Eltern-Kind-Initiativen ist die satzungsgemäße Zustimmung der Elternversammlung notwendig, um Zuschüsse zu erhalten.

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen grundsätzlich Gewerberäume sein. Wohnraum kann im Einzelfall nur mit Zweckentfremdungsgenehmigung zur Kindertagesbetreuung genutzt werden. Um bestehende Gewerberäume für Kinderbetreuung nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung erforderlich (Nutzungsänderungsverfahren). Die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung ist Fördervoraussetzung. Die Untervermietung der Räume an geeignete andere Nutzer*innen außerhalb der Öffnungszeiten, ist grundsätzlich möglich. Kosten für Provisionen und Kautionen werden nicht übernommen.

2.3 Personalkosten und Personalnebenkosten

Es werden 80% der anerkennungsfähigen Personal- und der Personalnebenkosten gefördert. (s. Teil I Punkt 2.3.1.1 Personalausstattung und 2.3.1.2 Personalqualifikation). Aufwandsentschädigungen sind keine Personalkosten.

Kosten für hauswirtschaftliches Personal, Verwaltungskräfte und Honorarkräfte (Musik, Rhythmik,

Fremdsprachen usw.) zählen nicht zu den anererkennungsfähigen Personalkosten. Personal- und Personalnebenkosten werden mit Beginn der Kinderbetreuung anerkannt. Um die notwendige Planungssicherheit und die Erfüllung aller Fördervoraussetzungen des BayKiBiG bei Neugründungen sicherzustellen, gibt es die Möglichkeit, längstens bis zu sechs Monate alleine über die Richtlinie EKI-Fördermodell eine Förderung von bis zu 100% der tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten für anerkanntes Personal zu beantragen. In dieser Zeit muss mindestens eine Fachkraft beschäftigt sein. Die Kosten für diese Fachkraft können bis zu vier Wochen vor Beginn der Kinderbetreuung geltend gemacht werden.

Folgende Personalnebenkosten werden bedarfsgerecht und angemessen gefördert:

- Fortbildung und Supervision (max. 390€/Jahr je päd. Mitarbeiter*in). Die Kosten hierfür entsprechen den jeweiligen Höchstgrenzen
- Kosten für Gehaltsabrechnung und -buchhaltung
- Kosten für Personalakquise (z.B. Stellenanzeigen)
- Beiträge zu Berufsgenossenschaft
- Medi-TÜV

Die anererkennungsfähigen Personalnebenkosten orientieren sich an den städtischen Vorgaben und können in begründeten Einzelfällen (z. B. Mehrbedarf an Supervision oder Fortbildung aufgrund von besonderen Vorkommnissen) bedarfsgerecht angepasst werden.

2.4 Sachkosten

Eltern-Kind-Initiativen der Familienselbsthilfe, die nicht über ausreichend Eigenmittel verfügen, haben die Möglichkeit Sachkosten zu beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung von Sachkosten ist eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses der Immobilie.

2.4.1 Gewährung von Sachkosten bei Neugründung und Umzug bzw. Erweiterung

Bei Neugründungen, Umzügen und/oder Erweiterungen können für notwendige Umbaumaßnahmen Sachkosten (gegebenenfalls anteilig) gewährt werden.

Bei Neugründungen, sowie Erweiterungen können auch Sachkosten für die Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial gewährt werden.

Mögliche Sachkosten sind z.B. :

- notwendige Umbauarbeiten für Kinderbetreuung (z. B. Sanitärbereich)
- LBK-Auflagen (z.B. Brandschutz)
- Sicherheitsmaßnahmen für Kinder und Personal (z.B. Schallschutz, Splitterschutz)
- Mobiliar
- Spielmaterial

2.4.2 Gewährung von Sachkosten im laufenden Betrieb

Grundsätzlich werden im laufenden Betrieb keinerlei Sachkosten für weitere Anschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen gewährt.

Vorrangig muss eine Eltern-Kind-Initiative Sachkosten im laufenden Betrieb über Spenden und Eigenmittel finanzieren.

Im Einzelfall kann die (gegebenenfalls anteilige) Übernahme von Sachkosten gewährt werden z.B. :

- Arbeitsschutzmaßnahmen
- Sicherheitsauflagen
- Brandschutzaufgaben

- Maßnahmen aufgrund Konzeptänderungen
- Entsprechende Nachweise, Gutachten und / oder Prüfberichts des Arbeitssicherheitsdienstes sind vorzulegen.

Sachkosten, die durch die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung entstehen, werden nicht bezuschusst. Diese müssen aus Geldern, die durch den Bezirk gewährt werden, finanziert werden.

2.4.3 Verwaltungspauschale

Der Eltern-Kind-Initiative wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € pro Kind und Monat gewährt, sofern die allgemeinen Fördervoraussetzungen, sowie die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen :

1. Teilnahme an der jährlichen KITA-Jahresstatistik
2. Verwendung des städtischen Systems kita finder+ zur Pflege der Daten der aktuell betreuten Kinder. Die mögliche online Anmeldung für Kinder über den kita finder+ wird nicht verpflichtend vorgeschrieben.

2.5 Nicht anerkennungsfähige Kosten

Kosten, die nicht anerkannt werden sind insbesondere:

- Kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Ungedeckte Kostenpositionen, durch nicht in Anspruch genommene Förderung
- Dritter oder Ausfälle, die durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen, entstanden sind
- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der*des Zuwendungsempfänger*in entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
- Kosten für die übliche Lebenshaltung wie Essen, Pflegemittel, Kleidung
- Provisionen und Kautionen
- Kosten für Geschenke
- Sachkosten, die durch die Aufnahme eines Kindes i.S.d. Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 oder Nr. 5 BayKiBiG entstehen

2.6 Elternentgelte

2.6.1 Teilnahme an der Elternentgeltentlastung (EKI-Plus)

Eltern-Kind-Initiativen können auf Antrag an der Elternentgeltentlastung (EKI-Plus) teilnehmen. Es gelten die Regelungen der Richtlinie EKI-Plus für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell vom 01. Januar 2022.

Eine Förderung nach dem EKI-Fördermodell bei Teilnahme an EKI-Plus setzt voraus, dass die Fördervoraussetzungen beider Richtlinien im gesamten Bewilligungszeitraum (Förderjahr) zwingend

zu erfüllen sind.

2.6.2 Keine Teilnahme an der Elternentgeltentlastung

Eltern-Kind-Initiativen, die nicht an der Elternentgeltentlastung teilnehmen erhalten keinen Ausgleich für die entgangenen Elternentgelte.

Die Elternentgelte müssen in jedem Fall in Höhe erhoben werden, die sich aus der Differenz der Gesamtkosten und den Zuwendungen der Landeshauptstadt München und Zuwendungen Dritter ergeben. Dabei entscheiden die Elternvereine selbst, wie sie über Eigenleistungen und Elternmitarbeit Einfluss auf die Höhe der monatlichen Elternentgelte nehmen, eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte anbieten und darüber, inwiefern in altersgemischten Gruppen das Entgelt zwischen Kinderkrippen- und Kindergartenkindern differenziert oder eine Geschwisterermäßigung gewährt wird.

2.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie EKI Fördermodell tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 2022 Anwendung. Sie ersetzt die Richtlinie EKI-Fördermodell vom 01. Dezember 2019.